

das Funktionieren dieses Systems und für die dabei zu erzielenden Ergebnisse tragen auch die Richter und Schöffen eine große Verantwortung. Es ist deshalb richtig, wenn sie den Strafenverwirklichungsprozeß nicht isoliert betrachten, sondern ihn in die Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung integrieren. Das entspricht ihrer Verantwortung und erhöht die Wirksamkeit ihrer Entscheidungen.⁷

Zum anderen gewinnen die Strafen ohne Freiheitsentzug ständig an Bedeutung. Dieser Entwicklungsprozeß erfordert nicht nur eine immer besser differenzierte Ausgestaltung dieser Strafen durch Auflagen und Pflichten, eine noch wirksamere Gestaltung des Strafverfahrens, sondern ebenso eine stärkere Hinwendung zur Strafenverwirklichung.⁸

Die Erhöhung der Wirksamkeit der Strafe hängt wesentlich von einer konsequenten und wirksamen Strafenverwirklichung ab. Demzufolge gilt es, sowohl die Arbeit der staatlichen Organe, die für die Verwirklichung der Strafe Verantwortung tragen, weiter zu vervollkommen, als auch die gesellschaftlichen Kräfte verstärkt zu mobilisieren; insbesondere ist die erzieherische Arbeit, die die Kollektive leisten können, gezielt zu nutzen. Die im Strafurteil ausgedrückten individuell gehaltenen, realisier- und kontrollierbaren Bewährungsaufgaben müssen sorgfältig und gut durchdacht ausgewählt werden. In Verbindung damit müssen auch die Voraussetzungen für eine individualisierte Gestaltung der Hilfe bei der Erfüllung der Bewährungspflichten und ihrer Kontrolle geschaffen werden. Diese Hilfe muß die konkreten sozialen, familiären, arbeitsmäßigen und Kollektivbedingungen des betreffenden Jugendlichen berücksichtigen, einschließlich eventuell eintretender Veränderungen.

Durch eine erfolgreiche Verwirklichung der Bewährungsverurteilung wird gemeinsam mit dem Jugendlichen eine wichtige Erziehungsarbeit geleistet, die zur Verhinderung erneuter Straffälligkeit beiträgt.

Begriff und Inhalt

der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung

Die Strafenverwirklichung ist ein rechtlich geregelter, zielgerichteter, staatlich geleiteter und organisierter Vorgang, ein besonderer sozialer Prozeß, der in unterschiedlicher Weise mit anderen sozialen Beziehungen und Prozessen verbunden ist. Strafenverwirklichung ist daher wesensmäßig nicht als zum Strafverfahren gehörend zu betrachten.⁹ Den sozialen Charakter der Strafenverwirklichung hervorzuheben ist deshalb geboten, weil die notwendige Erhöhung ihrer Wirksamkeit nur erreicht werden kann, wenn sie nicht lediglich als juristische Vollstreckung von Strafen verstanden wird.

Die Strafenverwirklichung muß so gestaltet werden, daß die Ziele der Strafe, die Zwecke der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erreicht werden. Sie beinhaltet insbesondere die Einheit von „nachdrücklicher staatlicher und gesellschaftlicher Einwirkung auf den Gesetzesverletzer“ und „seiner Bewährung und Wiedergutmachung“ (Art. 2 StGB).

Die Kennzeichnung der Strafenverwirklichung als ein nicht zum Strafverfahren gehörender sozialer Prozeß bedeutet jedoch nicht, daß dieser mit dem Strafverfahren nichts zu tun hätte. Im Gegenteil: Die Qualität des Strafverfahrens schafft wesentliche Voraussetzungen für die Qualität der Strafenverwirklichung, insbesondere bei der Verurteilung auf Bewährung und hier ganz besonders bei jugendlichen Straftätern.

Bereits die Untersuchungsorgane müssen z. B. durch differenzierte Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte und Anregung zur Übernahme von Bürgschaften mithelfen, die Strafenverwirklichung qualifiziert vorzubereiten. Auch der Staatsanwalt wird bei der Leitung des Ermittlungsverfahrens darauf achten. Ebenso müssen die Gerichte dazu bereits im Eröffnungsverfahren Überlegungen anstellen.

Bei der möglichst frühzeitigen Vorbereitung des Bewährungsprozesses kommt der Kenntnis der relevanten Aspekte der Persönlichkeit des jugendlichen Straftäters und seiner für die Bewährung bedeutsamen konkreten Lebensbedingungen, insbesondere des Entwicklungsstands seiner Kollektive, große Bedeutung zu. Deshalb sind die Fragen der Persönlichkeit des Täters und der Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte nicht nur unter den Gesichtspunkten der Feststellung der

Wahrheit und der Höhe der Strafe wichtig, sondern sie müssen auch unter dem Gesichtspunkt der Strafenverwirklichung gesehen werden.

Im Prozeß der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung sind mindestens drei Ebenen staatlicher Leitung miteinander zu vereinigen:

- die Leitung durch das Gericht (§ 339 Abs. 1 Ziff. 1 StPO),
- die Leitung des Arbeitsprozesses im Betrieb (§ 32 StGB) und
- die örtliche (territoriale) staatliche Leitung im Wohngebiet (§ 32 StGB).

Das erfordert ein hohes Maß abgestimmten und koordinierten Zusammenwirkens dieser staatlichen und betrieblichen Leitungen sowie mit den gesellschaftlichen Kräften.

Bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft wachsen objektiv die Anforderungen an die Verwirklichung der Strafen. Die Strafpraxis wird insgesamt differenzierter. Der Kreis der insbesondere an der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung Beteiligten wird größer, mehr Leiter von Betrieben, Einrichtungen und staatlichen Organen, Vorstände der Genossenschaften und Leitungen gesellschaftlicher Organisationen werden damit befaßt; der Kreis der Werktätigen, der bei der Verwirklichung mitwirkt, erweitert sich. Strafrecht und Strafprozeßrecht eröffnen vor allem den Arbeitskollektiven, aber auch anderen gesellschaftlichen Kräften große Möglichkeiten zur gesellschaftlich-erzieherischen Einflußnahme. Dieses Zusammenwirken staatlicher Organe und gesellschaftlicher Kräfte und eigener Bewährung des Verurteilten erfolgt — besonders bei Jugendlichen — unter sehr unterschiedlichen Lebensbedingungen, die zudem ständigen Veränderungen unterworfen sind. Das erfordert ein hohes Maß an Wissenschaftlichkeit und Organisiertheit bei der Leitung und Koordinierung des Bewährungsprozesses.

Besonderheiten der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung bei Jugendlichen

Bei Jugendlichen sind eine Reihe Besonderheiten zu beachten, die mit der sozialen Stellung und Persönlichkeitsentwicklung in diesem Altersabschnitt verbunden sind.

1. Jugendliche leben in der Regel gleichzeitig in mehreren Kollektiven (z. B. Familie, Arbeits-, Lern- und Freizeitkollektiv). Je aktiver und einheitlicher die verschiedenen Kollektive den jugendlichen Straftäter unterstützen, um so erfolgreicher wird die Strafenverwirklichung sein. Das eigene aktive Bemühen des Jugendlichen um Wiedergutmachung und Bewährung wird weitgehend von den Auffassungen und Bedingungen in seinen Kollektiven mitbestimmt. Die öffentliche Meinung in den ihn umgebenden Kollektiven hat einen großen Einfluß auf die Entwicklung seines Verantwortungsbewußtseins. Die Wirksamkeit der Strafenverwirklichung hängt demnach zum einen von der Beschaffenheit der Kollektive ab, in denen der jugendliche Straftäter lebt und arbeitet (das betrifft Fragen der Fähigkeit und Bereitschaft des Kollektivs, die erzieherischen Aufgaben zu erfüllen). Zum anderen hängt sie von den Beziehungen des Täters zum Kollektiv ab. Ein ungünstiges Kollektiv wird einem zur Einsicht bereiten straffälligen Jugendlichen wenig helfen können; andererseits wird ein gutes Kollektiv wenig Erfolg haben, wenn der Jugendliche gegenüber diesem Kollektiv Vorbehalte hat, sich den Einwirkungen entzieht oder ihnen Widerstand entgegensetzt.

Unter den Kollektiven, denen ein Jugendlicher angehören kann, bedürfen vor allem diejenigen in den großen Berufsausbildungszentren besonderer Aufmerksamkeit, zumal Lehrlinge hier in unterschiedlich zusammengesetzten Kollektiven

⁷ Vgl. J. Schlegel, „Zu den Aufgaben der Gerichte bei der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung und bei der Strafaussetzung auf Bewährung“, NJ 1970, Heft 2, S. 43; H. Weber/H. Wllamowski/A. Zoch, „Höhere Anforderungen an die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit“, NJ 1975, Heft 22, S. 653; Heft 23, S. 677 und Heft 24, S. 713.

⁸ Vgl. hierzu auch E. Buchholz/U. Dahn/H. Weber, Strafrechtliche Verantwortlichkeit und Strafe, Berlin 1982, S. 142 ff.

⁹ vgl. H. Weber, „Zum Inhalt der Strafenverwirklichung“, NJ 1980, Heft 12, S. 544 ff.